

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch** - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch erhöhen** - Drucksache 17/75 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	4
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	4
Bundesagentur für Arbeit BA	6
Statistisches Bundesamt	8
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	11
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	13
Marlis Bredehorst, Köln	14
Eberhard Hertzsch, Jena	16

26. November 2009

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Ausschuss für Arbeit und Soziales
(11. Ausschuss)

Sekretariat des Ausschusses: ☎32487

Fax: 36030

Sitzungssaal: ☎33308

Fax: 36332

Mitteilung

Tagesordnung

4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

am Montag, dem 30. November 2009, 14.00 bis 15.00 Uhr
10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Katja Kipping

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(BT-Drucksache 17/41)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

Innenausschuss

Rechtsausschuss

Haushaltsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Katrin
Kunert, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen

(BT-Drucksache 17/75)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

Innenausschuss

Haushaltsausschuss

Katja Kipping

Vorsitzende

Anlage
Sachverständigenliste

Sachverständigenliste

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Statistisches Bundesamt

Bundesrechnungshof (BRH)

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Verena Göppert, Berlin

Marlis Bredehorst, Köln

Eberhard Hertzsch, Jena

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)10

27. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -**

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -**

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

Ziel des Gesetzentwurfes:

Mit dem Gesetzentwurf soll die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die an die Empfänger von Grundsicherungsleistungen gewährt werden, festgesetzt werden. Die Anpassung erfolgt nach § 46 Abs. 7 und 8 SGB II, die seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrates vereinbart wurde. Der Bund beteiligt sich an den Wohnungskosten, um sicherzustellen, dass die Kommunen um mindestens 2,5 Milliarden Euro entlastet werden, wie dies im Kompromiss bei Einführung des Hartz IV Systems den Kommunen zugesagt wurde.

Bewertung:

Der DGB sieht die Notwendigkeit, die Kommunen stärker von den Kosten der Arbeitslosigkeit zu entlasten. Kurzfristig ist die Kopplung der Beteiligung des Bundes an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nachvollziehbar. Allerdings ist bei stark schwankenden Empfängerzahlen eine Formel, die auf zurückliegende Zeiträume zurückgeht, problematisch.

Der DGB schlägt deswegen vor, die Anpassung basierend auf Zahlen des laufenden Jahres vorzunehmen. Hierzu könnten zunächst Abschläge gezahlt werden, die dann bei Vorliegen exakter Daten spitz abgerechnet werden könnten.

Der DGB bezweifelt allerdings, dass das ursprüngliche Ziel, die Kommunen um 2,5 Milliarden Euro für die Kosten der Arbeitslosigkeit zu entlasten, tatsächlich erreicht wird. Wenn der Bund an seiner Zusage festhält, sollte grundsätzlich über eine **Neuberechnung** der jeweiligen Anteile nachgedacht werden.

Nach Angaben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beliefen sich die Kosten der Kommunen für Hartz IV-Leistungen im Jahr 2008 auf **11,7 Milliarden Euro**.

Zum Vergleich: Nach Angaben des Berichtes der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ des BMAS vom 17.4.2003 betragen im Jahre 2002 die

- Kosten der Sozialhilfe incl. Krankenhilfe an Erwerbsfähige 8,3 Milliarden Euro
- Eingliederungsleistungen in der Sozialhilfe für Arbeitslose 2,1 Milliarden Euro,
- Verwaltungskosten der Sozialhilfe 1,3 Milliarden Euro.

Insgesamt haben die Kommunen also im Jahre 2002 **11,7 Milliarden Euro** aufwenden müssen.

Die derzeitige Finanzlage der Kommunen ist äußerst prekär, weil sie insbesondere unter dem starken Einbruch der Gewerbesteuer leiden. Andererseits müssen die Kommunen steigende Ausgaben verkraften, insbesondere für die Kinderbetreuung, Erziehungsleistungen und Bildung. Darüber hinaus sind die Kommunen ein wichtiger Investitionsfaktor.

Die Kosten der Arbeitslosigkeit müssen schwerpunktmäßig vom Bund getragen werden. Gegenüber den Kommunen stellt dies auch einen wichtigen Solidarausgleich dar, weil Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit in der Regel auch über geringere Einnahmen verfügen. Die Leistungen an die Bürger sind jedoch in allen Kommunen weitgehend identisch. Hohe Arbeitslosigkeit darf nicht die Handlungsfähigkeit einzelner Kommunen in Frage stellen.

Bis heute ist die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen trotz guter Wirtschaftsentwicklung zwischen 2005 und 2008 höher als bei Einführung des Gesetzes im Jahre 2005. Neben organisatorischen Mängeln ist vor allem der starke Anstieg von Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbstätigkeit Ursache für diese Entwicklung. Da Einkommen zunächst auf die Leistung zum Lebensunterhalt angerechnet werden, schlägt die Entwicklung vor allem auf die Kosten der Wohnung, die durch die Kommunen getragen werden, durch.

Die Einführung von **gesetzlichen Mindestlöhnen** könnte die Entwicklung zu immer niedrigeren Ein-

kommen im unteren Einkommensbereich stoppen. Anstatt die weiter steigenden Kosten zu beklagen, sind sowohl Bundestag als auch Bundesrat in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen so zu ändern, dass Arbeitgeber Arbeitsbedingungen nicht zu Lasten des Steuerzahlers festlegen.

Darüber regt der DGB an, das **Wohngeld** für Niedriglohnempfänger weiter auszubauen. Durch ein angemessenes Wohngeld kann Hartz IV Bedürftigkeit vermieden werden. Vor allem Familien mit mehreren Kindern könnten durch höheres Wohngeld von Leistungen der Grundsicherung unabhängig werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)12

30. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Bundesagentur für Arbeit BA

Für die Bundesagentur für Arbeit sind die Äußerungen der Bundesregierung nachvollziehbar und entsprechen den bisherigen Vereinbarungen, die im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern getroffen wurden.

Die Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten für KdU hat als wesentliche Bezugsgröße in der Anpassungsformel des § 46 Abs. 7 SGB II die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist dabei ein zweckmäßiger Indikator für die insgesamt mit dem SGB II einhergehenden Kosten.

Die Ausgaben für KdU entwickeln sich vom Grundsatz her proportional zu der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Regelung nach § 46 Abs. 7 SGB II enthält einen Dämpfungsfaktor, so dass sich Änderungen bei den Bedarfsgemeinschaften nicht immer unmittelbar sofort voll auf den Beteiligungsanteil auswirken. Dadurch bedingte Schwankungen gleichen sich aber über die Jahre aus.

Die Anlage enthält ergänzend eine Auswertung aus den Statistiksystemen der BA.

Anlage


**SGB II - Leistungsansprüche
für Unterkunft und Heizung**
SGB II - Leistungsansprüche für Unterkunft und Heizung

Bund und Länder

Jahressummen 2006 bis 2008, sowie Januar bis Juli 2009

Werte jeweils für die Summe aller Kreise in Deutschland (ARGE, zKT und KgtAW)

Hinweis: Fehlende Werte wurden auf Basis der Daten der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger (ab 2007) auf Bund- und Länderebene hochgerechnet.

Es handelt sich um Daten mit Wartezeit von 3 Monaten (daher 2009 auch nur bis Juli 2009).

	2009 (Januar bis Juli)	2008	2007	2006
	1	2	3	4
	in Tausend Euro	in Tausend Euro	in Tausend Euro	in Tausend Euro
Sachsen	509.830	881.246	923.002	947.294
Schleswig-Holstein	274.826	469.999	483.017	493.728
Hamburg	290.522	492.284	491.302	483.176
Mecklenburg Vorpommern	243.060	427.151	455.246	465.097
Niedersachsen	746.963	1.254.647	1.280.660	1.290.460
Bremen	118.944	199.173	202.466	207.116
NRW	1.977.891	3.325.772	3.383.658	3.353.066
Hessen	534.915	895.085	907.932	896.498
Rpfalz	253.179	421.123	431.917	436.571
Saarland	95.781	157.019	160.738	161.529
Baden-Württemberg	558.963	922.588	965.271	983.632
Bayern	582.053	968.495	1.016.968	1.032.772
Sachsen-Anhalt	338.337	588.813	610.475	619.120
Thüringen	226.178	393.023	417.422	418.018
Brandenburg	321.286	552.579	574.078	571.567
Berlin	814.038	1.390.254	1.391.277	1.349.386
Deutschland	7.886.768	13.339.250	13.695.429	13.709.029

Erstellungsdatum: 27.11.2009, Statistik Datenzentrum

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem
Schutz.Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfäl-
tigung und unentgeltliche Verbreitung, auch
auszugsweise,
mit genauer Quellenangabe gestattet. Die
Verbreitung, auch auszugsweise, über
elektronische
Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen
Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehal-
ten.Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: SGB II - Leistungsansprüche für Unterkunft und Heizung, [Erstellungsort], Jahressummen
2006 bis 2008, sowie Januar bis Juli 2009

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)14

30. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Statistisches Bundesamt

Wegen der Kurzfristigkeit der Einladung wird leider kein Sachverständiger aus dem Statistischen Bundesamt an der Anhörung teilnehmen können¹. Auf Grundlage unserer schriftlichen Stellungnahme zum selben Sachverhalt bei der Bundestagsanhörung am 07. November 2007 (Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) übersenden wir Ihnen in der Anlage die damals relevanten Tabellen und Informationen in aktualisierter Form. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- 1) Entwicklung der Mietpreise im Vergleich zu den Gesamtverbraucherpreisen
- 2) Wohngeldausgaben
- 3) Entwicklung der Wohnkosten von Sozialhilfe- und Wohngeldempfängern

Für weitere Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

¹) Die ersatzweise Teilnahme eines Vertreters aus der Berliner Zweigstelle hat sich ebenfalls aus Krankheitsgründen zerschlagen.

Deutschland Verbraucherpreisindex Wohnungsmieten 2005 = 100							
Jahr / Monat	Gesamt- index	Gesamt- index ohne Brutto- kaltmiete	Wohnungsmiete				Strom, Gas und andere Brennstoffe
			Bruttowarm- miete (Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe)	Bruttokalt- miete (Nettokalt- miete und Wohnungs- neben- kosten)	Netto- kalt- miete	Woh- nungs- neben- kosten (kalte Betriebs- kosten)	
Gewichtung in ‰ ab Januar 2005	1000	763,66	302,66	236,34	203,30	33,04	59,82
1991_JD	75,9	79,0	65,5	64,1	-	-	65,6
1992_JD	79,8	82,1	71,3	70,6	-	-	68,5
1993_JD	83,3	84,7	77,1	77,9	-	-	69,6
1994_JD	85,6	86,5	80,2	82,0	-	-	69,2
1995_JD	87,1	87,5	82,7	85,4	86,7	78,5	68,6
1996_JD	88,3	88,2	84,7	88,3	89,5	81,9	67,8
1997_JD	90,0	89,7	86,9	90,8	91,8	85,6	69,6
1998_JD	90,9	90,4	87,7	92,2	92,8	88,6	68,2
1999_JD	91,4	90,8	88,8	93,3	93,7	90,2	69,8
2000_JD	92,7	92,2	91,3	94,4	94,9	92,0	77,4
2001_JD	94,5	94,3	93,5	95,6	95,9	93,6	84,5
2002_JD	95,9	95,5	94,4	96,9	97,2	94,9	83,6
2003_JD	96,9	96,5	95,8	98,0	98,2	96,5	86,5
2004_JD	98,5	98,3	97,3	99,0	99,1	98,7	89,9
2005_JD	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2006_JD	101,6	101,7	102,9	101,1	101,1	101,3	110,2
2007_JD	103,9	104,4	104,9	102,3	102,2	102,8	114,5
2008_JD	106,6	107,6	108,5	103,5	103,5	103,7	127,3

2) Wohngeldausgaben

Die Entwicklung der staatlichen Ausgaben für Wohngeldleistungen in den Jahren 2004 bis 2008 ist in der unten angefügten Tabelle auf Ebene der Bundesländer dargestellt. Insgesamt ist in diesem Zeitraum aufgrund des Inkrafttretens der wohngeldrechtlichen Änderungen zum 1.1.2005² in allen Ländern ein deutlicher Rückgang der Wohngeldausgaben festzustellen: Die Gesamtausgaben für das Wohngeld im Jahr 2008 betragen bundesweit rund 750 Millionen Euro. Im Jahr 2004, dem Jahr vor der Reform, beliefen sich die Ausgaben für das Wohngeld noch auf 5,18 Milliarden Euro. Im früheren Bundesgebiet (einschl. Berlin) gingen die Wohngeldausgaben zwischen 2004 und 2008 von 4,2 Milliarden Euro auf 570 Millionen Euro zurück. In den neuen Ländern (ohne Berlin) sanken die Wohngeldausgaben im selben Zeitraum von 985 Millionen Euro auf 180 Millionen Euro.

² Seit Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) und den damit verbundenen Änderungen wohngeldrechtlicher Bestimmungen zum 1.1.2005 entfällt für Empfänger staatlicher Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II sowie Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII) sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft das Wohngeld. Dies hatte auch zur Folge, dass Bezieher von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge seitdem nicht mehr zu den Wohngeldempfängern zählen. Die angemessenen Unterkunftskosten der Empfänger dieser Transferleistungen werden seitdem im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen berücksichtigt, so dass sich für die einzelnen Leistungsberechtigten keine Nachteile ergeben.

Ausgaben für Wohngeld 2004-2008 nach Ländern					
Land	Gezahlte Wohngeldbeträge im Berichtsjahr				
	2004	2005	2006	2007	2008
Millionen Euro					
Baden-Württemberg	402	112	116	110	84
Bayern	400	104	116	96	70
Berlin	408	68	53	38	26
Brandenburg	175	45	48	36	28
Bremen	84	13	13	7	6
Hamburg	186	31	27	17	14
Hessen	390	80	78	58	43
Mecklenburg-Vorpommern	159	42	40	29	25
Niedersachsen	546	132	117	91	76
Nordrhein-Westfalen	1 330	304	262	203	179
Rheinland-Pfalz	167	51	46	41	33
Saarland	64	11	13	8	7
Sachsen	330	105	98	101	72
Sachsen-Anhalt	184	40	41	21 *	28
Schleswig-Holstein	221	55	50	38	32
Thüringen	137	41	44	32	28
Deutschland	5 183	1 235	1 162	924	750
nachrichtlich:					
Früheres Bundesgebiet m. Berlin	4 198	962	891	706	570
Neue Länder ohne Berlin	985	273	272	218	180

*) In Sachsen-Anhalt fand zum 1.7.2007 eine umfassende Gebietsreform statt. In deren Folge war es nicht möglich, plausible Daten zu den gezahlten Wohngeldbeträgen für das 3. und 4. Quartal 2007 zu liefern. Daher sind hier nur die Ausgaben für das 1. Halbjahr 2007 berücksichtigt.

3) Entwicklung der Wohnkosten von Sozialhilfe- und Wohngeldempfängern

Die im Rahmen der jährlichen Sozialhilfe- und Wohngeldstatistik erhobenen Wohn- bzw. Mietkosten der Sozialhilfe- und Wohngeldempfänger sind im Zeitverlauf nur sehr eingeschränkt als Maß für die tatsächliche Entwicklung der Wohn- bzw. Mietkosten dieser Bevölke-

rungsgruppe zu interpretieren, da sich die Struktur der Sozialhilfe- und Wohngeldempfänger von Jahr zu Jahr mehr oder weniger stark verändert. So ist die Zusammensetzung der Haushalte stark von konjunkturellen und insbesondere rechtlichen Einflüssen abhängig. Auf eine differenzierte Darstellung der Mietkosten auf Grundlage der Sozialhilfe- und Wohngeldstatistik wird daher an dieser Stelle verzichtet.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)11

27. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/41) beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft entsprechend der an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientierten Berechnungsformel in § 46 Abs. 7 SGB II um 2,4 Prozentpunkte abzusenken.

Derzeitige Berechnungsformel nicht sachgerecht

Die derzeitige Berechnungsformel ist nicht sachgerecht. Sie führt entgegen dem Gesetzeszweck einer kommunalen Entlastung strukturell und dauerhaft zu einer Entlastung des Bundes und einer Belastung der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Einführung der Anpassungsformel im Jahr 2006 war getragen von dem Willen des Bundes und der Länder, das äußerst aufwendige Verfahren der Gesamtkalkulation von Be- und Entlastungen, das bis dahin regelmäßig nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führte, zu Gunsten einer dauerhafteren und weniger streitbefangenen Lösung zu verlassen. Dem kann auch weiterhin zugestimmt werden. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen und damit die Geschäftsgrundlage dieser Lösung zwischenzeitlich deutlich zu Ungunsten der Kommunen verändert, nicht zuletzt durch die negative Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Die bisherige Anpassungsformel hat für die Kommunen erheblich nachteilige Wirkung entfaltet. Sie führt zu dem widersinnigen Ergebnis, dass die Bundesbeteiligung trotz gleich bleibenden und seit dem Jahr 2009 ansteigenden Kosten stetig absinkt.

Berechnungsformel ändern

Wir möchten Sie daher im Sinne eines sachgerechten Belastungsausgleiches der Kommunen und zur Sicherstellung der gesetzlichen Entlastung um 2,5 Mrd. € jährlich um die Änderung der Anpassungsformel im SGB II bitten.

Nur die Ausgaben für Unterkunft und Heizung sind eine verlässliche Grundlage für eine Anpassungsformel, die dem Ziel des § 46 Abs. 5 SGB II gerecht wird. Dies wird

im Gesamtverlauf der Kostenentwicklung im Gegensatz zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaftszahlen deutlich.

Der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BR- Drs. 748/09 (Beschluss)) wie auch die Bundestagsfraktion Die Linke in ihrem o. g. Antrag setzen sich für eine Änderung der gesetzlichen Anpassungsformel dergestalt ein, dass die Bundesbeteiligung entsprechend der Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung und nicht wie bislang entsprechend der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften berechnet wird. Dies unterstützen wir nachdrücklich. Die Abkehr von der bisherigen Betrachtung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften hin zu der Betrachtung der tatsächlichen Kostenaufwendungen der Kommunen entspricht dem von uns beständig vorgetragenen Wunsch nach einer Korrektur.

Nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände hätte die Bundesbeteiligung bereits im Jahr 2008 37,7 % und im Jahr 2009 37,6 % betragen müssen. Für 2010 errechnet sich ein bundesdurchschnittlicher Wert von **35,8 %**, der gesetzlich in § 46 Abs. 6 SGB II an Stelle des Wertes von 23,6 % festgesetzt werden sollte.

Ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung trägt nicht

Die von der Bundesregierung vorgebrachten Gegenargumente sind nicht tragfähig.

Aus Sicht der Bundesregierung war der Ausgangswert der Bundesbeteiligung von bundesdurchschnittlich 31,8 % der Kosten im Jahr 2007 mit einem finanziellen Zugeständnis an die Kommunen verbunden. Kommunale Spitzenverbände und Länder hatten dagegen gemeinsam einen Wert von 34,4 % als erforderlich ermittelt, um die angestrebte kommunale Entlastung von 2,5 Mrd. € jährlich zu erreichen. Insofern stellte die Bundesbeteiligung im Jahr 2007 einen echten Kompromiss dar, bei dem beide Seiten Zugeständnisse gemacht hatten.

Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum der Bund nur Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Entwick-

lung der Bedarfsgemeinschaftszahl zu verantworten haben soll, während die Kosten pro Bedarfsgemeinschaft in der kommunalen Gestaltungshoheit liegen sollen. Ein solcher Ursachenzusammenhang zwischen Bedarfsgemeinschaftszahlen und Kosten lässt sich aus der Entwicklung der letzten Jahre nicht ablesen. Vielmehr lässt sich die Gewährung von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht beliebig gestalten, weil die Leistungsberechtigten gesetzliche (und damit vom Bundesgesetzgeber gestaltete) Ansprüche haben. Zudem überprüfen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten, so dass den Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen enge Grenzen gesetzt sind. Die hohe Zahl von Streitigkeiten über die SGB II-Leistungen widerspricht dem Bild allzu großzügiger Kommunen un

Zudem entwickeln sich die allgemeine Teuerungsrate und insbesondere die Heizkosten kontinuierlich steigend. Durch das Ausblenden dieser Entwicklung bei der Anpassung der Bundesbeteiligung bürdet der Bund den kommunalen Trägern immer höhere Belastungen auf, die die angestrebte jährliche Entlastung von 2,5 Mrd. € immer weiter aufzehren.

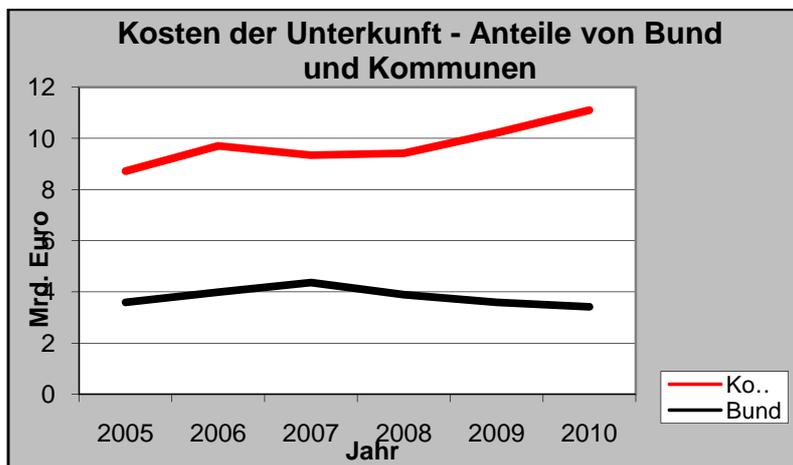
Die Sorge der Bundesregierung, dass eine Orientierung der Anpassungsformel an den Ausgaben einen geringeren Anreiz zur kritischen und sorgfältigen Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten durch die Kommunen nach sich zöge, ist nicht begründet. An der Kostenverteilung, dass die Kommunen mehr als 75 % der Kosten zu tragen haben, würde sich nichts ändern. Weil die Kommunen Hauptträger der Kosten sind und bleiben, haben sie seit Bestehen des SGB II ein vitales Interesse an der sorgfältigen Prüfung von Unterkunftskosten.

Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Wir gehen davon aus, dass die Kosten der Unterkunft in den nächsten Jahren weiter ansteigen werden. Die Prognose der Bundesregierung im Entwurf des Bundeshaushaltes 2010 sieht sogar einen Anstieg der kommunalen Belastungen um bis zu 1,9 Mrd. € p.a. vor. Die Kosten der Unterkunft und die Lastenverteilung zwischen Bund und kommunalen Trägern haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010 Prognose BReg
KdU	12,3 Mrd.	13,7 Mrd.	13,7 Mrd.	13,3 Mrd.	13,8 Mrd.*	15,8 Mrd.
Bundesbeteiligung in %	29,1 %	29,1 %	31,8 %	29,2 %	26,0 %	23,6 %
Bundesbeteiligung in Mrd. €	3,58 Mrd.	3,99 Mrd.	4,36 Mrd.	3,88 Mrd.	3,59 Mrd.	3,73 Mrd.
Kommunale Belastung (KdU abzügl. Bundesbeteiligung)	8,72 Mrd.	9,71 Mrd.	9,34 Mrd.	9,42 Mrd.	10,21 Mrd.	12,07 Mrd.

* Hochrechnung 2009 auf das Jahresende nach Trendwerten/BMF



Vor diesem Hintergrund bitten wir nachdrücklich darum, die Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung in § 46 SGB II dahingehend zu modifizieren, dass nicht die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, sondern die tatsächliche

Ausgabenentwicklung den Veränderungswert der Bundesbeteiligung im Folgejahr bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)7

27. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drs. 748/09, BT-Drs. 17/41 und 17/75)

- Bundesbeteiligung an den Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II, Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages am 30. November 2009 -

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf sieht eine gegenüber dem Vorjahr geringere Beteiligung des Bundes an den Kosten nach § 46 Abs. 5 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) vor. Danach soll die durchschnittliche Beteiligung für das Jahr 2010 23,6 % statt bislang 26,0 % (im Jahre 2007 noch 31,8 %) betragen. Dieser Änderung liegt laut Gesetzesbegründung die Anpassungsformel nach § 46 Abs. 7 SGB II zugrunde. Die durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichgesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I, S. 3376) eingeführte Anpassungsformel sieht vor, dass sich ab 2008 die Beteiligung des Bundes nach der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften richtet. Beim vorliegenden Gesetzentwurf wird von einem (bundesdurchschnittlichen) Rückgang der Bedarfsgemeinschaften um 3,4 % ausgegangen, so dass die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten gesenkt werden müsse.

Aufgrund der kurzen Frist war es dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. nicht möglich, eine abschließende Beratung und Abstimmung mit den einzelnen Mitgliedsverbänden durchzuführen, so dass nachstehend eine Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erfolgt.

II. Stellungnahme

Bereits bei der Anhörung 2007 hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hingewiesen, dass die

Berechnungsformel des § 46 Abs. 7 SGB II sachfremd ist.³ Sinn und Zweck der Bundesbeteiligung ist die finanzielle Entlastung der Kommunen. Durch Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird jedoch dieses Ziel verfehlt. Die damals vorausgesagte Ausgabensteigerung der Kommunen hat sich bestätigt. Die Gesamtausgaben für Unterkunft und Heizung sind in den letzten Jahren gestiegen und nicht (wie die Zahl der Bedarfsgemeinschaften) gesunken.⁴ Die Anpassungsformel des § 46 Abs. 7 SGB II berücksichtigt nur den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften nicht jedoch die **tatsächliche** Entwicklung der Kosten.

Die Kostenentwicklung bei Unterkunft und Heizung wird durch mehrere Faktoren bestimmt. Neben der Veränderung in der Zahl und Struktur der Bedarfsgemeinschaften beeinflussen vor allem die (steigenden) Energiepreise die Gesamtausgaben. Eine ausschließliche Ausrichtung der Bundesbeteiligung an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist sachfremd und nicht zielführend.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert eine Anpassung der Berechnungsmethode für die Ermittlung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 7 SGB II) an die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

³ Vgl. Ausschussdrucksache 16(11)793, S. 4.

⁴ Vgl. BT-Drs. 17/75, S. 2 sowie Goldmann/Keller, Der Landkreis 8-9/2009, S. 458 ff.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)9

27. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Marlis Bredehorst, Köln

Zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nehme ich aus der Sicht der Stadt Köln wie folgt Stellung:

Mit dem og. Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung, zum dritten Mal in Folge die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung abzusenken. Da die kommunalen Aufwendungen jedoch seit Jahren stabil sind, bedeutet dies, dass sich der Bund schrittweise aus der gesetzlich normierten finanziellen Mitverantwortung zurückzieht. Die in § 46 SGB II festgeschriebene Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich wurde allenfalls im ersten Jahr nach Einführung des SGB II erreicht. Seither ist die kommunale Belastung in mehreren Sprüngen deutlich und einseitig gestiegen.

Aufgrund des stetigen Anstiegs der Fallzahlen stiegen die Kosten der Unterkunft in Köln im Jahr 2006 um rund 30 Mio. € an. Nach Abzug der Bundesbeteiligung ergab sich für die Stadt Köln eine zusätzliche Belastung von über 21 Mio. €, das entsprach einer Steigerung um 11,7 %! Zum 01.01.2007 wurde der Bundesanteil nach zähen Verhandlungen von 29,1 % auf im Durchschnitt 31,8 % erhöht, wobei Köln wie das Gros der deutschen Kommunen lediglich 31,2 % der Kosten erstattet bekam. Nach den Berechnungen des Deutschen Städtetages hätte der Bund rd. 1,5 Mrd. € zusätzlich bereitstellen müssen, um den zugesagten Entlastungseffekt zu erreichen; das entspräche einer Quote von ca. 40 % der Aufwendungen.

Im Jahr 2007 blieben die kommunalen Ausgaben stabil. Aufgrund des erhöhten Bundesanteils sank die Nettobelastung für Köln um 2,1 %. Zum 01.01.2008 wurde der Bundesanteil jedoch wieder reduziert. Obwohl die Bruttoausgaben im Jahr 2008 um ca. 3 Mio. € unter denen des Vorjahres lagen, stieg der städtische Nettoaufwand um 5,5 Mio. € oder 2,8 %! Die erneute Reduzierung der Bundesquote zum 01.01.2009 führt trotz absolut nur geringer Kostenzunahme zu einem Belastungsanstieg für Köln um mehr als 5 % oder knapp 11 Mio. €.

Für das Jahr 2010 erwarten Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Düsseldorf und ARGE Köln übereinstimmend einen Anstieg der Kosten der Unterkunft um mindestens 10 %, da die Auswirkungen der Wirtschaftskrise im kommenden Jahr auf den Arbeitsmarkt durchschlagen werden. Für Köln wird mit einer Ausgabensteigerung von über 40 Mio. € gerechnet. Sollte der Bundesanteil wie geplant sinken, werden die Einnahmen hieraus trotz deutlich zunehmender Bemessungsgrundlage das Ergebnis von 2009 lediglich um 2,5 Mio. € übertreffen. Die Stadt Köln hätte mit einem Ausgabenzuwachs von rd. 38,5 Mio. € die zusätzliche Last nahezu allein zu schultern.

Diese enorme Mehrbelastung trifft die Stadt Köln ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, in dem sie als Folge der Wirtschaftskrise einen eklatanten Rückgang der Steuereinnahmen hinnehmen muss und vor der größten Haushaltskrise aller Zeiten steht. Diese wird im Übrigen noch verschlimmert, wenn die Bundesregierung wie angekündigt weitere Steuervergünstigungen einführt.

Da die Kosten der Unterkunft in den Jahren 2006 bis 2009 sehr stabil geblieben sind, hätte die Bundesquote ebenfalls unverändert bleiben müssen, wenn die tatsächlichen Ausgaben und nicht die Zahl der Bedarfsgemeinschaften Indikator für die jährliche Anpassung gewesen wäre, wie es die kommunalen Spitzenverbände seit Jahren fordern. Wäre der Bundesanteil seit 2007 nicht Jahr für Jahr reduziert worden, sondern weiterhin auf seinem alten Niveau verblieben, könnte die Stadt Köln im Vergleich zu der vorgesehenen weiteren Absenkung auf nur noch 23 % der Kosten im kommenden Jahr mit Mehreinnahmen von 27 Mio. rechnen!

Diese Zahlen belegen, dass die Berechnungsmethode zur Festlegung der Bundesbeteiligung die Kommunen systematisch benachteiligt. Die in § 46 des SGB II normierte Entlastung der Kommunen findet nicht statt. Die damit gegenzufinanzierende Aufgabe, die Zahl der Betreuungsplätze für unter Dreijährige deutlich auszubauen, ist jedoch erhalten geblieben.

Der Initiative des Bundesrates, nicht mehr die Änderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, sondern der absoluten Kosten für Unterkunft und Heizung zum Maßstab für die künftige Anpassung des Bundesanteils zu machen, sind uneingeschränkt zu unterstützen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Forderung, dass als Ausgangspunkt der Berechnungen auf die Bundesquote des Jahres 2007 abgestellt wird. Die in der Begründung des Vorschlags gewählte Formulierung, die vom Bund vorgesehene Quote sei nicht auskömmlich, um eine ausreichende Entlastung der Kommunen zu erreichen, ver-

harmlost allerdings die Fakten. Angesichts der jahrelangen systematischen Lastenverschiebung vom Bund zu den Kommunen kann vielmehr von einer Entlastung längst nicht mehr gesprochen werden. Die Erklärung der Bundesregierung, sie halte am gesetzlichen Ziel der Entlastung fest, steht somit im Widerspruch zu ihrem Handeln.

Anlage

Jahr	Aufwand KdU	Bundesbeteiligung %	Bundesbeteiligung absolut	kommunale Belastung	Veränderung absolut	Veränderung %
2005	257.295.000	29,1%	74.872.845	182.422.155	0	0
2006	287.278.000	29,1%	83.597.898	203.680.102	21.257.947	11,7
2007	289.759.000	31,2%	90.404.808	199.354.192	-4.325.910	-2,1
2008	286.920.000	28,6%	82.059.120	204.860.880	5.506.688	2,8
2009	289.000.000	25,4%	73.406.000	215.594.000	10.733.120	5,2
2010	330.000.000	23,0%	75.900.000	254.100.000	38.506.000	17,9
2010	330.000.000	31,2%	102.960.000	227.040.000	-27.060.000	-10,6

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)8neu

30. November 2009

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 30. November 2009 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 17/41 -

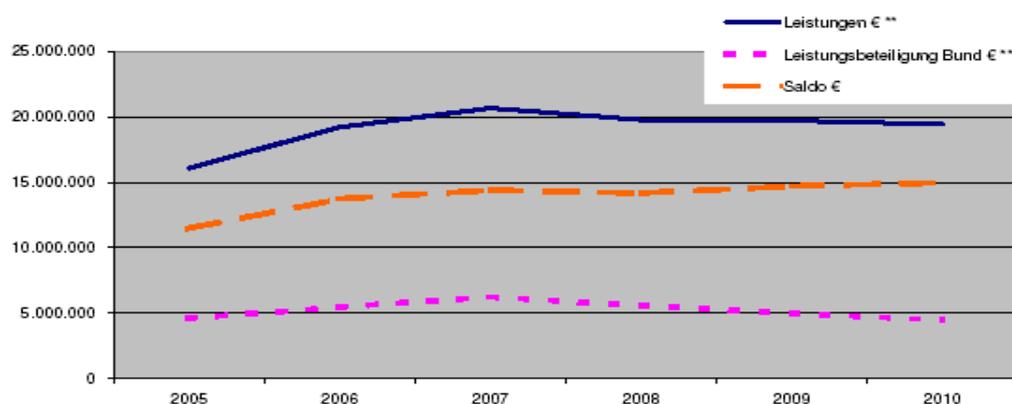
b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Bundesbeteiligung bei Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöhen - Drucksache 17/75 -

Eberhard Hertzsch, Jena

Leistungen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II in der Stadt Jena

Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 3 SGB II						
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bedarfsgemeinschaften *	5.495	6.357	6.379	6.204	5.907	5.900
Leistungen € **	16.077.920	19.199.039	20.665.769	19.762.825	19.710.000	19.435.000
Leistungsbeteiligung Bund € **	4.613.081	5.457.760	6.258.579	5.587.530	5.006.400	4.470.050
Saldo €	11.464.839	13.741.279	14.407.190	14.175.295	14.703.600	14.964.950
festgelegter %- Satz der Bundesbeteiligung	29,1%	29,1%	31,2%	26,6%	25,4%	23,0%



* Quelle: Jahresberichte jenaarbeit

** Quelle: Haushalt der Stadt jena

Quelle: Stadtverwaltung Jena/FB Finanzen, erstellt 27.11.2009